

Statuten von ARTISET Zürich

Artikel 1: Name und Sitz

1 Unter dem Namen ARTISET Zürich (nachfolgend der Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Der Sitz befindet sich in Zürich.

Artikel 2: Zweck

- 1 Der Verein setzt sich als Branchenverband der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf für die Stärkung und Förderung der Branche ein. Dies geschieht durch:
 - a) Einflussnahme auf die Rahmenbedingungen der Branche;
 - b) Förderung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Arbeitgeberverantwortung;
 - c) Engagement in Aus- und Weiterbildung sowie Unterstützung der Mitglieder in Aus- und Weiterbildungsthemen;
 - d) Vertretung der Interessen der Mitglieder ggü. kantonalen, kommunalen und politischen Instanzen, Verbänden, Verwaltungen sowie anderen Partnern;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit.
- 2 Der Verein setzt sich für die Vernetzung der Mitglieder und Förderung der Facharbeit ein.
- 3 Der Verein kann Partnerschaften und Beteiligungen eingehen, welche einen Nutzen für die Branche und / oder die Mitglieder haben.
- 4 Er betreibt Information, Auskunft und Beratung.
- 5 Der Verein ist gemeinnützig (verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn), parteipolitisch unabhängig und religiös neutral. Allfällige Gewinne werden im Rahmen der Zweckbestimmung reinvestiert.
- 6 Der Verein ist im Kanton Zürich und punktuell national tätig.

Artikel 3: Mitgliedschaft

- 1 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen – privat oder öffentlich-rechtlicher Natur – mit Angeboten im Kanton Zürich sein, die den Vereinszweck unterstützen und Dienstleistungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf erbringen.
 - b) Ein Kollektivverbund ist eine Untergruppe der ordentlichen Mitglieder. Eine Mitgliedschaft als Kollektivverbund beantragen können Mitglieder, bei welchen mindestens drei Betriebe wirtschaftlich zusammengeschlossen sind. Mit den Kollektivverbänden wird ausschliesslich über eine Kontaktadresse /-stelle korrespondiert.
 - c) Ausserordentliche Mitglieder sind juristische Personen im Bereich Soziales und Gesundheit mit komplementärem Angebot, welche keine ordentliche Mitgliedschaft erlangen können. Auch natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen und Dienstleistungen für Menschen

ARTISET

Zürich

mit Unterstützungsbedarf erbringen, fallen unter die Kategorie der ausserordentlichen Mitglieder.

- d) Gönnerinnen und Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2 Über schriftliche Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand. Ein Beitritt ist jederzeit möglich und erfolgt mit Datum des Aufnahmeentscheides.
- 3 Ablehnungen von Aufnahmegesuchen sind durch den Vorstand zu begründen. Ein Ablehnungsentscheid des Vorstandes kann an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.
- 4 Die Beitragshöhe sowie damit zusammenhängende Rechte und Pflichten richten sich im Übrigen nach dem Mitgliederbeitragsreglement.
- 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person bzw. Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen.
- 6 Die Mitglieder bekennen sich zu den Werten von ARTISET Zürich, welche aus den Statuten und weiteren Grundlagendokumenten hervorgehen.
- 7 Alle Mitglieder bekennen sich zur Charta Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen.

Artikel 4: Austritt und Ausschluss Mitglieder

- 1 Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Verletzungen der Statuten und/oder Reglemente, Verstösse gegen die Vereinsinteressen und Schädigung des Ansehens des Vereins. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschlussentscheid des Vorstandes kann an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.
- 2 Ein Austritt ist mit halbjährlicher Frist (6 Monate) auf das Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsleitung möglich.

Artikel 5: Mitgliederbeiträge und Stimmrechte

- 1 Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2 Die unterschiedlichen Mitgliederbeiträge werden in Abhängigkeit der Mitgliederkategorie und nach Massgabe des Mitgliederbeitragsreglements geregelt.
- 3 Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:
 - a) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 - b) Die im Kollektiv verbundenen ordentlichen Mitglieder (Kollektivverbund) haben ein plurales Stimmrecht: eine Stimme pro angeschlossenen Betrieb.
 - c) Ausserordentliche Mitglieder sowie Gönnerinnen und Gönner haben kein Stimmrecht.
- 4 Vertretung des Stimmrechts: Für die Vertretung braucht es die schriftliche Vollmacht sämtlicher zu vertretenden Mitglieder bzw. der Leitung des Kollektivverbunds. Die Vorstandsmitglieder, welche das

Stimmrecht durch Mitgliedschaft haben, haben bei Abstimmungen und Wahlen in eigener Sache in den Ausstand zu treten.

- a) Jedes anwesende ordentliche Mitglied darf bis zu drei weitere ordentliche Mitglieder vertreten und hat/vertritt somit maximal 4 Stimmen.
- b) Jedes anwesende Mitglied eines Kollektivverbundes darf sämtliche Mitglieder dieses Verbundes vertreten und hat/vertritt somit maximal so viele Stimmen, wie Betriebe im Verbund zusammengeschlossen sind.

Artikel 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsleitung
 - d) die Revisionsstelle

Artikel 7: Die Mitgliederversammlung

- 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Revisionsstelle
 - d) Festsetzung und Änderung der Statuten und statutarisch vorgesehenen Reglemente
 - e) e) Genehmigung Jahresbericht
 - f) Genehmigung Jahresrechnung und Revisionsbericht
 - g) Kenntnisnahme des Budgets
 - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - i) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - j) Entlastung des Vorstandes
 - k) Entlastung der Geschäftsleitung
 - l) Auflösung oder Fusion des Vereins
- 2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronische Abstimmungsplattform) ist erlaubt.
- 3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 6 Wochen im Voraus mit Angabe der Traktandenliste.
- 4 Anträge sind bis 4 Wochen vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.
- 5 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 6 Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt durch einfaches Mehr zustande. Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen entscheidet die Präsidentin / der Präsident. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen wird die Wahl wiederholt. Abstimmungen oder Wahlen können auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden geheim durchgeführt werden.
- 7 Beschlüsse werden protokolliert.
- 8 Der Vorstand kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschliessen oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben der Traktanden verlangen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens stattzufinden.
- 9 Zur Änderung der Statuten sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen erforderlich.

Artikel 8: Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus 5-10 Personen. Mitglieder des Vorstandes können auch Personen sein, die nicht Mitglied des Vereins sind.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, selbst. Bei Vorliegen eines Co-Präsidiums stehen der Co-Präsidentin / dem Co-Präsidenten sämtliche Befugnisse einzeln zu. Das Co-Präsidium organisiert sich im Übrigen selbst.
- 3 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; bei Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene, zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden.
- 5 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung und unter Angabe der Traktanden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds.
- 6 Der Vorstand besorgt die statutarisch zugewiesenen und durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:
 - a) Sicherstellung des Verbandszwecks und der Zielerreichung;
 - b) Entwicklung von Leitbild, Strategie sowie weiteren Grundlagendokumenten und Festlegung der Verbandsstrukturen;
 - c) Verabschiedung von Jahreszielen und Jahresbudget;
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - e) Ernennung und Anstellung der Geschäftsleitung, erarbeiten des entsprechenden Pflichtenheftes und Aufsicht über die laufenden Geschäfte (Controlling);
 - f) Behandeln von Anträgen der Geschäftsleitung;
 - g) Einsetzung von Fachgruppen, welche die Organe unterstützen;
 - h) Entscheid über Mitwirkung in Organisationen und Gremien;
 - i) Entscheid über die Wahl von Vertreter/innen für verschiedene Gremien / Organisationen;
 - j) Vertretung des Vereins nach aussen;

- k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - l) Erlass von weiteren, nicht statutarisch vorgesehenen Reglementen;
 - m) Regelung der Zeichnungsberechtigung und Finanzkompetenzen der Vorstandsmitglieder, Geschäftsleitung und allfälliger weiterer Zeichnungsberechtigter.
- 7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Die Präsidentin resp. der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse brieflich, via E-Mail oder elektronische Abstimmungsplattform fassen, wenn sämtliche Mitglieder abstimmen (einfaches Mehr und Stichentscheid gelten unverändert).

Artikel 9: Die Revisionsstelle

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle kontrolliert die Rechnungsführung.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet jährlich an die Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10: Die Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus maximal fünf Personen.
- 2 Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleitung unter Berücksichtigung der Statuten, nach Vorgaben des Vorstandes und allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geleitet. Der Geschäftsleitung obliegt die operative und personelle Führung der Geschäftsstelle. Zu den Aufgaben und Befugnissen der Geschäftsleitung gehören insbesondere:
 - a) Organisation des Verbandsgeschäftes;
 - b) Erledigung der vom Vorstand delegierten Aufgaben;
 - c) Teilnahme an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme;
 - d) Weitere Bestimmungen über Führung, Organisation und Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Vorstand festgelegt;
 - e) Die Geschäftsleitung untersteht dem Vorstand.

Artikel 11: Vereinsjahr, Finanzen und Haftung

- 1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2 Der Verein beschafft seine Mittel durch:
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus Dienstleistungen
 - c) Spenden, Erbschaften, Legate, Zuwendungen aller Art
 - d) Zinsen und sonstige Erträge
- 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gemäss Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12: Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss zwingend und unabänderlich einer oder mehreren gemeinnützigen steuerbefreiten Organisation/en mit Sitz in Zürich, deren Zweck demjenigen des aufgelösten Vereins ähnlich ist, zuzuwenden. Ein Rückfluss der Vereinsmittel an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13: Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder folgen per Brief oder E-Mail, an die im Mitgliederverzeichnis verzeichneten Adressen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

Artikel 14: Übergangsbestimmungen

Der Verein ist durch den Zusammenschluss der ehemaligen Verbände Curaviva Zürich und INSOS Zürich entstanden. Für eine Übergangszeit, d.h. bis nach den Vorgaben der Dachverbände ein einheitliches Modell erarbeitet ist, bezahlen die Mitglieder die Beiträge nach Massgabe der bisherigen Verbandszugehörigkeit gemäss Mitgliederbeitragsreglement.

Artikel 15: Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17.11.2022 angenommen worden und treten per 01.01.2023 in Kraft.